Kleine Anfrage von Michael Felber
betreffend Kenntnisnahme der Strategie 2027–2034 und der Legislaturziele 2027–2030 durch den Kantonsrat
(Vorlage Nr. 4192.1 - 18779)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. September 2026 reichte Michael Felber eine Kleine Anfrage betreffend Kenntnisnahme der Strategie 2027–2024 und der Legislaturziele 2027–2030 durch den Kantonsrat ein.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. **Weshalb enthält der Bericht und Antrag zum Budget 2027 keinen Antrag auf Kenntnisnahme der Strategie 2027–2034 und der Legislaturziele 2027–2030, obwohl beide darin vollständig dargestellt sind?**

Ursprünglich war angedacht, die Kenntnisnahme der Strategie 2027–2034 sowie der Legislaturziele 2027–2030 durch den Kantonsrat wie bis anhin separat zu behandeln. Dies hat auch damit zu tun, dass die Strategie 2027–2034 einem separaten Kommunikationsfahrplan unterliegt.

2. **Strategie, Legislaturziele, Leistungsaufträge und Budget bilden nach § 7 der Steuerungs-Verordnung ein Ganzes. Es ist deshalb effizient, sie in derselben Vorlage zu beraten, statt Strategie und Legislaturziele separat nachzureichen. Ist der Regierungsrat bereit, die Anträge zum Budget 2027 vor der Beratung mit zwei eigenständigen Anträgen zu ergänzen: a) Der Kantonsrat nimmt die Strategie 2027–2034 zur Kenntnis, und b) Der Kantonsrat nimmt die Legislaturziele 2027–2030 zur Kenntnis?**

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Budget 2027 nimmt auf die Strategie 2027–2034 sowie die Legislaturziele 2027–2030 Bezug. Deshalb ist denkbar, die Anträge auf Kenntnisnahme der Strategie 2027–2034 sowie der Legislaturziele 2027–2030 durch den Kantonsrat auch in die Vorlage zum Budget 2027 zu integrieren, statt diese separat zu behandeln. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet und wird die Anträge auf Kenntnisnahme der Strategie 2027–2034 sowie der Legislaturziele 2027–2030 bei der Staatswirtschaftskommission einbringen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) sowohl Strategie als auch Legislaturziele vom Kantonsrat bloss zur Kenntnis zu nehmen sind. Anlass für eine vertiefte Beratung besteht nicht.

3. **Falls nein: Auf welchem Weg und zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt der Regierungsrat, Strategie und Legislaturziele dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, und weshalb nicht im Rahmen der Budgetvorlage, in der die**

Grundlagen bereits enthalten sind, dadurch die Vorgaben gemäss §7 Steuerungs-Verordnung gewährleistet sind und so, was zentral ist, eine effiziente Parlamentsarbeit sichergestellt wird?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2026

60/sm